

Satzung

der

„Waltraut Bergmann-Stiftung“

Präambel

Gefäß- und Herz-Kreislaufkrankungen, Krebs, Schwächung des Immunsystems und Suchtverhalten stellen eine hohe Belastung für den Menschen und eine große Herausforderung in unserer Gesellschaft dar. Ziel der Stiftung ist es, Aufklärungsarbeit zu leisten, Forschungsprojekte zu unterstützen sowie Präventionsmaßnahmen als auch Therapieeinrichtungen zu fördern, um Menschen das Leben zu erleichtern und unsere Gesellschaft von Folgekosten etwaiger Langzeitbehandlungen zu entlasten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Waltraut Bergmann-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Borgsdorf.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Störungen und Erkrankungen sowie deren Ursachen, u. a. durch die Erstellung wissenschaftlicher Publikationen in medizinischen Fachzeitschriften,

- b) Förderung von Vorbeugungs- und Früherkennungsprogrammen, u. a. durch Präsentation neuester Forschungsergebnisse in Patienteninteressenvereinigungen und in wissenschaftlichen Verbänden,
- c) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, u. a. durch Finanzierung ausgewählter Forschungsprojekte und -veranstaltungen,
- d) Vergabe von Forschungsaufträgen,
- e) Gewährung von Stipendien und Auszeichnungen,
- f) Förderung von Therapieeinrichtungen,
- g) Förderung komplementärer und alternativer Behandlungsmethoden,
- h) Durchführung und Unterstützung von Tagungen und Veranstaltungen sowie Präsentationen, Kongresse und Kolloquien auf dem Gebiet des Stiftungszwecks,
- i) Unterstützung wissenschaftlicher Projekte auf dem Gebiet des Stiftungszweckes einschließlich Personalkosten,
- j) Vergabe von Unterstützungsleistungen und Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Stiftungszweckes,
- k) Übernahme der Trägerschaft und Finanzierung eines auf dem Gebiet der Stiftung tätigen Instituts, soweit die Erträge der Stiftung dies zulassen,
- l) Unterstützung und Förderung auch über die Einzelbeispiele hinaus von solchen Projekten, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen.

Die Stiftung kann zur Verfolgung ihres Stiftungszwecks Handreichungen und Schriften veröffentlichen sowie Präsentationen in Medien (Fernsehen, Rundfunk, Internet etc.), die dem vorgenannten Zweck dienlich sind, durchführen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen ist der Wirkungsbereich der Stiftung nicht auf Deutschland beschränkt.

- (3) Der Stiftungszweck wird im Falle der Fördertätigkeit nach § 58 Nr. 2 AO auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung ihre Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft.

Der Stiftungszweck wird auch durch aktive Beteiligung (hands on) der Organe der Stiftung in denen einflussreiche Persönlichkeiten vertreten sind, verwirklicht, u. a.

durch Beratung von Forschungsinstituten, Management von Netzwerken auf dem Gebiet schwerwiegender Erkrankungen.

- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen. Die Stiftungseinrichtungen können zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne an die Stiftung abzuführen sind.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (4) Die Unterstützung der Familienangehörigen des Stifters ist im gesetzlich zulässigen Umfange möglich, soweit dadurch die Zweckverwirklichung der Stiftung nicht gefährdet ist.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Bei Annahme von Sachwerten ist sicherzustellen, dass entweder die Stiftung selbst in der Lage ist, die Kosten der Betreuung dieser Werte zu tragen oder dies aufgrund eines zumindest mittelfristigen Vertragsverhältnisses mit einem Dritten in angemessener Weise sichergestellt ist.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (5) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck der „Waltraut Bergmann-Stiftung“ vereinbar sind.

- (6) Die Stiftung hält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Vorstand
 2. das Kuratorium
 3. der Aufsichtsrat.

Personalunion in den drei Gremien ist ausgeschlossen.

- (2) Unbeschadet der ersten Organbesetzung (Gründungsorgane) beträgt die Amtszeit der Organmitglieder, die gemäß § 8 Abs. 1 (Vorstand), § 10 Abs. 2 (Kuratorium) und § 9 Abs. 1 (Aufsichtsrat) bestimmt werden, fünf Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Die Berufung der ersten Organe (Gründungsorgane) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrates bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung). Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall der Abs. 4 S. 3 und Abs. 5. Sofern die Erträge des

Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis zu den jeweils erwirtschafteten Erträgen stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann der Aufsichtsrat eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.

- (5) Für den über eine Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Aufsichtsrat abweichend von Abs. 4 S. 1 eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (6) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind u. a.:

- 1. der Vorsitzende
- 2. der stellvertretende Vorsitzende
- 3. der Finanzvorstand.

Der Vorstand besteht zunächst aus drei (3) Personen und kann durch eine Entscheidung des jeweils amtierenden Vorstandes auf bis zu fünf (5) Mitgliedern erweitert werden, wenn die Erweiterung des Aufgabengebietes und die Finanzausstattung der Stiftung dies erfordern und ermöglichen. Abgesehen vom ersten Vorstand (Gründungsvorstand) werden die Mitglieder des Vorstands bei Ausscheiden eines Mitglieds durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Zuwahl ergänzt (Selbstergänzung).

- (2) Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstands hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstands zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Vorstand bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dies gilt nicht für den ersten Vorstand (Gründungsvorstand), da diese Positionen dort bereits festgelegt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
- 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
- 4. die Jahresrechnung zu legen;
- 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
- 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
- 8. Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats, sofern von diesem ein entsprechender Wunsch geäußert wird.

Der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Finanzvorstand haben jeweils Alleinvertretungsmacht. Die anderen Vorstandsmitglieder können die Vertretung nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vier-Augen-Prinzip) ausüben. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder dem Finanzvorstand bzw. den weiteren Vorstandsmitgliedern nur bei Verhinderung der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden darf.

- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Im Falle einer mehrköpfigen Besetzung ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Person als Protokollführer beizuziehen oder ein vom Vorsitzenden benanntes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 9**Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Personen. Abgesehen von dem ersten Aufsichtsrat (Gründungsaufsichtsrat) und den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Vorstand berufen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates (Gründungsaufsichtsrat) werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
 2. Entgegennahme der Jahresrechnung;
 3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
 4. Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 6. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt abgesehen vom Gründungsaufsichtsrat aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Gründungsaufsichtsratsvorsitzende(r) ist Frau Sarah Bergmann.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen möglichst am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Aufsichtsrates oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (7) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Abs. 6, 7 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Aufsichtsratssitzungen kann der Aufsichtsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung berät die Stiftung in allen Angelegenheiten der Verwirklichung der Stiftungsziele.

- (2) Dem Kuratorium gehört eine beliebig große Zahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die sich den Zielen der Stiftung in besonderer Weise verbunden fühlen. Sie werden durch den Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands auf fünf (5) Jahre berufen. Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied des Kuratoriums zu dessen Vorsitzenden zu berufen. Beschließt er dies nicht, führt der Vorsitzende des Vorstands im Kuratorium den Vorsitz. Der erste Vorsitzende des Kuratoriums wird im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Das Kuratorium ist regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jedoch soll möglichst einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Vor einer Beschlussfassung des Vorstands zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder zu einer Änderung der Satzung ist das Kuratorium in geeigneter Form zu hören. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung besitzt das Kuratorium nicht.

§ 11

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 7 Abs. 2 S. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von einem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Abberufungsberichtigte Organe sind nur der Vorstand und der Aufsichtsrat. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Die zuständigen Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die zuständigen Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. „Einfache“ Satzungsänderungen werden hiervon nicht berührt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf je einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats. „Einfache“ Satzungsänderungen können auch im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen, die vor Beschlussfassung hinzuzuziehen ist.
- (5) Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmende Körperschaft des öffentli-

chen Rechts oder eine im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigte privatrechtliche Institution (Körperschaft, Stiftung), die diese Mittel im Sinne des Zweckes dieser Satzung (§ 2) zu verwenden hat.

- (2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.
- (3) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

§ 14

Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen oder Änderungen der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben sowie Jahresabrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (§ 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Brandenburg) unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

....., den

.....

Unterschriften